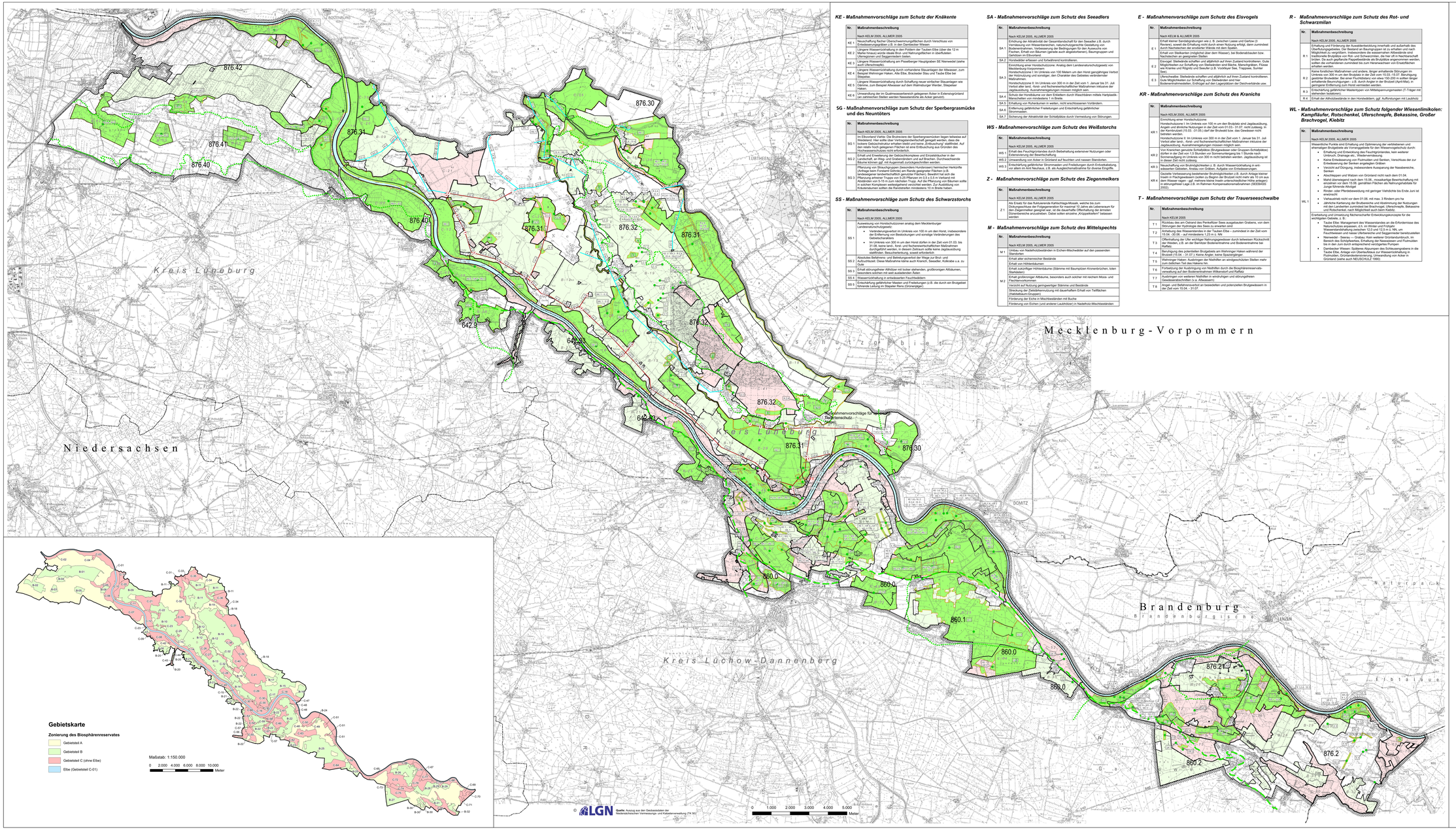

KE - Maßnahmenvorschläge zum Schutz der Knäkente

Nr.	Maßnahmenbeschreibung
	Nach KELM 2005, ALLMER 2005
KE 1	Neuschaffung flacher Überschwemmungsflächen durch Verschluss von Entwässerungsgräben z.B. in den Damlecker Wiesen
KE 2	Längere Wasserrückhaltung in den Poldern der Tauben Elbe (über die 12 m Marke hinaus) wurde desöa Brut- und Nahrungsflächen in überfluteten Ufersegmenen und Seggenwiesen bieten.
KE 3	Längere Wasserrückhaltung am Polenzberger Hauptgraben SE Nienwedel (siehe auch Ufervschreiph).
KE 4	Längere Wasserrückhaltung durch vorhandene Stauanlagen der Altwasser: zum Beispiel Wehringer Haken, Alte Elbe, Brackeder Bau und Tauhe Elbe bei Stiepelse.
KE 5	Längere Wasserrückhaltung durch Schaffung neuer einfacher Stauanlagen wie Dämme, zum Beispiel Altwasser auf dem Walmsburger Werder, Stiepelser Haken.
KE 6	Umwandlung der im Qualmwasserbereich gelegenen Acker in Extensivgrünland und zahlreichen Stellen wechselnasserte als Acker genutzt).

SG - Maßnahmenvorschläge zum Schutz der Sperbergrasmücke und des Neuntöters

Nr.	Maßnahmenbeschreibung
	Nach KELM 2005, ALLMER 2005
SG 1	Im Elbvorland Vorlie: Die Brutreviere der Sperbergrasmücken legen teilweise auf Wiesland. Hier sollte über Vertragslandwirtschaft gesegnt werden, dass die hohere Grasnarbe(hoher erhalten bleibt und keine „Einbuchung" stattfindet. Auf den relativ hoch gelegenen Flächen ist eine Einbuchung aus Gründen des Hochwasserschutzes nicht möglich.
SG 2	Erhalt und Erweiterung der Gehölzstrukturen und Einzelbüsche in der Landschaft, an Weg- und Grabenrändern und auf Brachen. Durchwachsende Säume können mit Augenmaß zurückgeschnitten werden.
SG 3	Pflanzung von Strauchgruppen (besonders Hundsrosen) heimischer Horkünfte (Rosa canina, Rosa rubiginosa) und Schlehen (Prunus spinosa) in der Landwirtschaftlich genutzter Flächen). Besonnt hat sich die Pflanzung artreiner Trupps von 5-25 Pflanzen im 0,5 x 0,5 m Verband mit Abständen von 5-15 m zum nächsten Trupp. Auf die Pflanzung von Bäumen sollte in solchen Komplexen weitestgehend verzichtet werden. Zur Ausbildung von Krüppelsäumen sollte die Randstreifen mindestens 10 m Breite haben.

SS - Maßnahmenvorschläge zum Schutz des Schwarzstorchs

Nr.	Maßnahmenbeschreibung
	Nach KELM 2005, ALLMER 2005
SS 1	Ausweisung von Horstschutzzonen analog dem Mecklenburger Landeserlass(vorsorglich): • Veränderungsverbot im Umkreis von 100 m um den Horst, insbesondere keine Rodungen, keine Bestockungen und sonstige Veränderungen des Gelbestschankens • Im Umkreis von 300 m um den Horst dürfen in der Zeit vom 01.03. bis 31.08. keine land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Maßnahmen durchgeführt werden, in diesem Zeitraum sollte keine Jagdausübung stattfinden. Bauschverkehrung, soweit erforderlich.
SS 2	Absolutes Betretnera- und Beteiligungverbot der Wege zur Brut- und Aufzuchtzeit. Diese Maßnahme käme auch Kranich, Seeadler, Rohrdrie u.a. zu Gute.
SS 3	Erhalt störungsfreier Altbäume mit locker stehenden, großkronigen Altbäumen, besonders solchen mit weit ausladenden Asten
SS 4	Wasserrückhaltung in entwässerten Feuchtgebiten
SS 5	Entschärfung gefährlicher Masten und Freileitungen (z.B. die durch ein Brutgebiet führende Leitung im Stapelier Rens (Grünenglger)

SA - Maßnahmenvorschläge zum Schutz des Seeadlers

Nr.	Maßnahmenbeschreibung
	Nach KELM 2005, ALLMER 2005
SA 1	Erhöhung der Attraktivität der Gesamtlandschaft für den Seeadler z.B. durch Verrieselung von Wiesenbereichen, naturschutzgerechte Gestaltung von Bodenentnahmen, Verbesserung der Bedingungen für den Ausweichs von Fischreihern, Erhalt von Bäumen (gerade auch abgestorbenen), Baumgruppen und Feldhecken, Erhalt von Kopfweiden
SA 2	Horstbebäter erfassen und fortlaufend kontrollieren.
SA 3	Einrichtung einer Horstschutzzone: Analog dem Landesnaturschutzgesetz von Mecklenburg-Vorpommern: Horstschutzzone I: Im Umkreis von 100 Metern um den Horst ganzjähriges Verbot der Holznutzung und sonstiger, den Charakter des Gebietes verändernder Maßnahmen. Horstschutzzone II: Im Umkreis von 300 m in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Juli Verbot aller land-, forst- und fischereiwirtschaftlicher Maßnahmen inklusive der Jagdausübung. Ausnahmeregelungen müssen möglich sein.
SA 4	Schutz der Horstbäume vor dem Einkleiden durch Waschbären mittels Harzplastik-Manschetten und anderen z.B. in Berlin.
SA 5	Erhaltung von Ruhenbäumen in weiten, nicht erschlossenen Vorländern.
SA 6	Entfernung gefährlicher Freileitungen und Entschärfung gefährlicher Strommasten.
SA 7	Sicherung der Attraktivität der Schlafplätze durch Vermeidung von Störungen.

WS - Maßnahmenvorschläge zum Schutz des Weißstorchs

Nr.	Maßnahmenbeschreibung
	Nach KELM 2005, ALLMER 2005
WS 1	Erhalt des Feuchtgrünlandes durch Beibehaltung extensiver Nutzungen oder Extensivierung der Bewirtschaftung
WS 2	Umwandlung von Acker in Grünland auf feuchten und nassen Standorten.
WS 3	Entschärfung gefährlicher Stromleiten und Freileitungen durch Erdverkabelung vor allem im Amt Neuhaus, z.B. als Ausgleichsmaßnahme für diverse Eingriffe.

Z - Maßnahmenvorschläge zum Schutz des Ziegenmelkers

Nr.	Maßnahmenbeschreibung
	Nach KELM 2005, ALLMER 2005
Z 1	Als Ersatz für das fluktuierende Kälteschlags-Mosaik, welche bis zum Sukzessionsstadium Stangenholz reichen sollten, sind als Ersatzbiotopraum für den Ziegenmelker geeignet wor, ist die dauerhafte Offenhaltung der ärmsten Dünenbereiche anzustreben. Dabei sollen einzelne „Krüppelkiefern" belassen werden.

M - Maßnahmenvorschläge zum Schutz des Mittelspechts

Nr.	Maßnahmenbeschreibung
	Nach KELM 2005, ALLMER 2005
M 1	Umbau von Nadelholzbeständen in Eichen-Mischwälder auf den passenden Standorten
M 2	Erhalt alter eichenreicher Bestände
	Erhalt von Höhlenbäumen
	Erhalt zukünftiger Höhlenbäume (Stämme mit Baumpilzen Kronentrücken, toten Starkästen)
	Erhalt großkronriger Altbäume, besonders auch solcher mit reichem Moos- und Flechtenvorkommen
	Verzicht auf Nutzung gemgenwertiger Stämme und Bestände
	Streckung der Zieldurchmesserung mit dauerhaftem Erhalt von Teilflächen (Habitatbaum-Gruppen)
	Förderung der Eiche in Mischbeständen mit Buche
	Förderung von Eichen (und anderer Laubhölzer) in Nadelholz-Mischbeständen

E - Maßnahmenvorschläge zum Schutz des Eisvogels

Nr.	Maßnahmenbeschreibung
	Nach KELM & ALLMER 2005
E 1	Erhalt kleiner Sandsteilgrabungen wie z. B. zwischen Lasee und Garlow (3 Reviere), soweit die Erhaltung nicht durch einen Nutzung erfolgt, dann zumindest durch Nachstechen der erodierter Wände mit dem Spaten.
E 2	Erhalt von Steilufern (möglichst über dem Wasser), bei Bodenabbauten bzw. Nachstechen an geeigneten Stellen
E 3	Sowiget Steilwände erhalten und allgemein auf ihren Zustand kontrollieren. Gute Möglichkeiten zur Schaffung von Steilwänden sind Bäche, Marschgräben, Flüsse (z.B. Seege und Rögnitz und Seeufer (z.B. Vosthöver See, Trippsee, Sumber See).
E 3	Uferschwalbe: Steilwände schaffen und allgährlich auf ihren Zustand kontrollieren. Gute Möglichkeiten zur Schaffung von Steilwänden sind hier Bodenentnahmestellen, Einhgrab auf den Lagerplätzen der Deichverbände usw.

KR - Maßnahmenvorschläge zum Schutz des Kranichs

Nr.	Maßnahmenbeschreibung
	Nach KELM 2005, ALLMER 2005
KR 1	Einrichtung einer Horstschutzzone. Horstschutzzone I: Im Umkreis von 100 m um den Brutplatz sind Jagdausübung, Angeln und ähnliche Nutzungen in der Zeit vom 01.03.- 31.07. nicht zulässig. In der Kernbrutzeit (15.03. -31.05.) darf der Brutwald bzw. das Gewässer nicht betreten werden. Horstschutzzone II: Im Umkreis von 300 m in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Juli Verbot aller land-, forst- und fischereiwirtschaftlicher Maßnahmen inklusive der Jagdausübung. Ausnahmeregelungen müssen möglich sein.
KR 2	Von Kranichen genutzte Schlafplätze (Brutgewässer oder Gruppen-Schlafplätze) dürfen in der Zeit von 1.5 Stunden vor Sonnenuntergang bis 1 Stunde nach Sonnenaufgang im Umkreis von 300 m nicht betreten werden. Jagdausübung ist in diesem Bereich zu beenden.
KR 3	Ausweisung von Ruhezonen, z. B. durch Wasserrückhaltung in ein- bis zweiwöchigen Abstand von Gräben. Aufgabe von Entwässerungen.
KR 4	Gezielte Verbesserung bestehender Brutmöglichkeiten z.B. durch Anlage kleiner Inseln in Flachgewässern (sollen zu Beginn der Brutzeit nicht mehr als 10 cm aus dem Wasser ragen - ggf. mehrere kleine Inseln unterschiedlicher Höhe anlegen) in störungsfreier Lage z.B. im Rahmen Kompensationsmaßnahmen (BEEBASS 2003).

T - Maßnahmenvorschläge zum Schutz der Trauerseeschwalbe

Nr.	Maßnahmenbeschreibung
	Nach KELM 2005
T 1	Rückbau des am Ostrand des Perkelkflzer Sees ausgebauten Grabens, von dem Störungen der Hydrologie des Sees zu erwarten sind.
T 2	Anhebung des Wasserstandes in der Tauben Elbe – zumindest in der Zeit vom 01.04. - 30.06. - auf mindestens 1,23 m ü. NN.
T 3	Offenhaltung der Ufer wichtiger Nahrungsgewässer durch teilweisen Rückschnitt der Gehölzen, z.B. an der Barnitzer Bodenentnahme bei Raffatz.
T 4	Beruhigung des potentiellen Brutgebiets am Wehringer Haken während der Brutzeit (15.04. – 31.07.): Keine Angler, keine Spaziergänger.
T 5	Wehringer Haken: Ausbringen der Nistflihlen an windgeschützten Stellen mehr zum östlichen Teil des Hakens hin.
T 6	Fortsetzung der Ausbringung von Nistflihlen durch die Biosphärenreservats-verwaltung auf den Bodenentnahmen Wilsenstorf und Raffatz
T 7	Ausbringen von weiteren Nistflihlen in windruhigen und störungsfreien Gewässerabschnitten (u.a. Altwassern)
T 8	Anger- und Bellahmenverbot an besiedelten und potenziellen Brutgewässern in der Zeit vom 15.04. - 31.07.

R - Maßnahmenvorschläge zum Schutz des Rot- und Schwarzmilan

Nr.	Maßnahmenbeschreibung
	Nach KELM 2005, ALLMER 2005
R 1	Erhaltung und Förderung der Auwaldentwicklung innerhalb und außerhalb des Überflutungsgebietes. Der Bestand an Baumgruppen ist zu erhalten und nach Möglichkeit zu vergrößern. Insbesondere die wasserrnahen Altbestände sind traditionelle Brutplätze von Rot- und Schwarzmilan, die hier oft in Nachbarschaft, teilweise in Kolonien brüten. Horstbäume sind nicht zu fällen und zu beschneiden, sollten die vorhandenen zumindest bis zum Horstwechseln von Ersatzflächen erhalten werden.
R 2	Keine forstlichen Maßnahmen und andere, länger anhaltende Störungen im Umkreis von 300 m um den Brutplatz in der Zeit vom 15.03.-15.07. Beruhigung des potentiellen Brutgebiets am Wehringer Haken während der Brutzeit (15.04. – 31.07.): keine anhaltende Baumfällungen - z.B. durch Angler in der Brutzeit (April-Mai), in geringerer Entfernung zum Horst vermieden werden.
R 3	Entschärfung gefährlicher Masterschutzen von Mittelspannungsmasten (T-Träger mit stehenden Isolatren).
R 4	Erhalt der Altholzbestände in den Horstbäldern, ggf. Auflichtungen mit Laubholz

WL - Maßnahmenvorschläge zum Schutz folgender Wiesenlimikolen: Kampfläufer, Rotschenkel, Uferschnepfe, Bekassine, Großer Brachvogel, Kiebitz

Nr.	Maßnahmenbeschreibung
	Nach KELM 2005, ALLMER 2005
WL 1	Wasserstands Punkte sind Erhaltung und Optimierung der vorhandenen und ehemaligen Brutgebiete als Vorraggebiete für den Wiesenvogelschutz durch: • Keine Entwässerung von Flutmulden und Senken, Verschluss der zur Entwässerung der Senken angelegten Gräben • Verzicht auf Düngung, insbesondere Ausspanung der Nassbereiche, Senken • Abschleppen und Walzen von Grünland nicht nach dem 01.04. • Verzicht auf Pflanzenschutzmittel und Gülle, Ausbringung von Gülle möglichst mit einzelnen vor dem 15.05. gemähten Flächen als Nahrungsinhalte für Junge führende Altvögel • Rinder- oder Pferdebeweidung mit geringer Viehdichte bis Ende Juni ist erwünscht • Viehweiderieb nicht vor dem 01.06. mit max. 3 Rindern pro ha • Jährliche Kalterung der Brutbereiche und Abstimmung der Nutzungen mit den Brutvorkommen von Kampfläufer, Rotschenkel, Uferschnepfe, Bekassine und Rotschenkel, nach Möglichkeit auch beim Kiebitz
	Erarbeitung und Umsetzung flächenscharfer Entwicklungskonzepte für die wichtigsten Gebiete, z. B.: • Taube Elbe: Management des Wasserstandes an die Erfordernisse des Naturschutzes anpassen, d.h. im Winter und Frühjahr Wasserstandsregulung zwischen 12,0 und 12,5 m ü. NN, um Überflutungsflächen in ausreichendem Maße herstellen zu können. • Nienwedel - Seerau — Grabau: Kein weiterer Grünlandumbruch, im Bereich des Schöpfwerkes, Erhaltung der Nasswiesen und Flutmulden bis in den Juni durch entsprechend verzögertes Pumpen • Dambecker Wiesen: Splitares Abpumpen des Schlauengrabens in die Tiefe, um Flutmulden und Senken möglichst lange wasserführend zu halten. Flutmulden, Grünlandvertiefungsanlegung, Umwandlung von Acker in Grünland (siehe auch NEUSCHULZ 1990)

© LGN Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung (TK 50)

0 1.000 2.000 3.000 4.000 5.000 Meter

Biosphärenreservatsplan "Niedersächsische Elbtalaue" 2009

Arbeitskarte 14: Maßnahmenvorschläge für den speziellen Tierartenschutz (Vögel)

Maßstab: 1:50.000

Bereiche für Maßnahmenvorschläge zum speziellen Tierartenschutz

- Bereich für Maßnahmenvorschläge zum speziellen Tierartenschutz (Vögel)
- SG 2 Maßnahmen (vgl. Tabellen im Kasten)
- SS 2 für Großvögel gefährliche Freileitungen (Maßnahmen vgl. Tabellen im Kasten)

Zonierung des Biosphärenreservates

- Gebietsteil C (ohne Elbe)
- Elbe (Teilraum C-01)
- Gebietsteil B

Naturräumliche Gliederung

- Abgrenzung der Naturräume
- Abgrenzung der Naturräumlichen Einheiten
- 642,53 Nummer der Naturräumlichen Einheit

Sonstiges

- Grenze des Biosphärenreservates
- Kreisgrenze
- Landesgrenze

Inhaltlicher Stand: April 2006

Redaktioneller Stand: April 2008

Quellen:

ENTERA 2006: Arten, Biotope, Klima und Luft im Biosphärenreservat "Niedersächsische Elbtalaue". Unveröff. Gutachten im Auftr. der BR-Verwaltung

ALLMER, F. 2005: Expertenbeteiligung Artengruppe Brut- und Zugvögel zur Bestandsaufnahme und –bewertung im Biosphärenreservatplan Niedersächsische Elbtalaue. Unveröff. Gutachten

KELM, H.-J. 2006: Expertenbeteiligung Artengruppe Brut- und Zugvögel zur Bestandsaufnahme und –bewertung im Biosphärenreservatplan Niedersächsische Elbtalaue. Unveröff. Gutachten

weitere Quellen siehe ENTERA 2006

Bearbeitung: enters Fischerstraße 3, 30167 Hannover, www.entera.de

Herausgeber: Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalaue, Am Markt 1, 29456 Hitzacker, Tel: 05862/9673-0, Fax: 05862/9673-20

Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalaue